

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/2/19 2000/12/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.02.2003

## **Index**

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)  
63/02 Gehaltsgesetz

## **Norm**

B-VG Art59a idF 1996/392;  
B-VG Art95 Abs4 idF 1996/392;  
GehG 1956 §13 Abs5 idF 1996/392;  
GehG 1956 §13 Abs6 idF 1996/392;  
GehG 1956 §13 Abs7 idF 1996/392;  
GehG 1956 §13 Abs9 idF 1996/392;

VwRallg;

## **Beachte**

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2000/12/0207

## **Rechtssatz**

Im Fall der Dienstfreistellung ergibt sich der Grundsatz, dass der Dienstbezug des beamteten Mandatars der tatsächlich im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis geleisteten Arbeit entsprechen soll, auch aus der "Zweistufigkeit" der Regelung der §§ 13 Abs. 5 (Abs. 9) bis 7 GehG 1956. Diese Bestimmungen sehen nämlich vor, dass

1. eine Kürzung des laufend ausbezahlten Dienstbezugs im Ausmaß der gewährten Dienstfreistellung, höchstens aber im Ausmaß von 75 vH des Dienstbezuges und
2. eine nachträgliche Korrektur nach Ablauf des jeweiligen Durchrechnungszeitraums - das ist im Regelfall das Kalenderjahr, sofern der Beamte während des ganzen Jahres auch Abgeordneter war -

nach dem tatsächlichen Ausmaß der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung erfolgt. Der Ausgleich kann in beide Richtungen (Über- und Unterschreitung des gewährten Ausmaßes der Dienstfreistellung mit entsprechender Rückzahlungspflicht des Beamten, der sich dabei nicht auf seinen guten Glauben berufen kann bzw. Nachzahlungspflicht des Dienstgebers, wobei allerdings das dem Beamten gebührende Höchstmaß von 75 v.H. seines Dienstbezuges nicht überschritten werden darf) gehen.

## **Schlagworte**

Definition von Begriffen mit allgemeiner Bedeutung VwRallg7

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:2000120206.X03

## **Im RIS seit**

05.05.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)